

4. die Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung für die zentrale Wärmeversorgung von Wohngebieten mit mehr als 500 WE bzw. mit einem Wärmeleistungsbedarf größer als 2,6 MW zu genehmigen,
5. auf den Einsatz energiewirtschaftlicher Systeme, wie Strahlplattenheizung in Hallenbauten, Niedertemperaturheizung zur Rücklauf Temperaturabsenkung und zur Abwärme- und Umwelt Wärmenutzung, einschließlich der Anwendung von Wärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung, Wärmerückgewinnung in bautechnischen Lüftungsanlagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesellschaftsbau⁵ Einfluß zu nehmen,
6. an der Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, mitzuwirken.

§4

- (1) Die Kontrolle der Projekte gemäß §3 Abs. 2 Ziff. 3 erstreckt sich auf
- den spezifischen Energieverbrauch und die optimale Betriebsweise der projektierten TGA-Anlagen,
 - die Senkung des Bauaufwandes und die Einhaltung vorgegebener Normative,
 - die Verkürzung der Montagezeiten durch den maximalen Einsatz der Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der TGA,
 - die Einhaltung der Projektierungsrichtlinie TGA und der preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Leitstelle für TGA-Projektierung hat zu den kontrollierten Projekten gemäß Abs. 1 innerhalb von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Übergabe der vollständigen Unterlagen, Stellung zu nehmen.

§5

Mit der Genehmigung der zentralen Wärmeversorgung von Wohngebieten gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 ist zur Sicherung einer hohen Energieökonomie grundsätzlich die direkte Einspeisung mittels Zweileiternetz und standardisierten Hausanschlußstationen durchzusetzen.

§6

(1) Beim Kombinat TGA ist ein Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen zur Sicherung des Einsatzes industriell vorgefertigter und mit MSR-Technik hochkompletierter Baugruppen für indirekte Wärmeübertragerstationen im Leistungsbereich bis 60 MW zu bilden.

(2) Das Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen hat den Investitionsauftraggeber und den Projektanten von Wärmeübertragerstationen Konsultationen zu gewähren und alle Projekte für indirekte Wärmeübertragerstationen im Leistungsbereich bis 60 MW zu genehmigen.

(3) Die Projektierung von Wärmeübertragerstationen im Leistungsbereich von 8 ... 60 MW und den Parametern

- primär: Dampf max. 250 °C und 1,6 MPa (0)
Wasser max. 200 °C und 3,2 MPa (0)
- sekundär: Wasser max. 160 °C und 1,6 MPa (0)

hat vorrangig durch das Kombinat TGA zu erfolgen.

**Pflichten der Investitionsauftraggeber
und der Projektanten von Anlagen der
technischen Gebäudeausrüstung**

§7

(1) Die vom Kombinat TGA erlassenen Projektierungsrichtlinien, Kataloge und technischen Vorschriften sind nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen im Geltungsbereich dieser Anordnung verbindlich anzuwenden.

(2) Zur Sicherung einer hohen energiewirtschaftlichen Effektivität sind bei der Projektierung und Realisierung von

⁵ Gemäß Koordinierungsvereinbarung vom Dezember 1977 zwischen dem VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik und dem VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung.

Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung die Bauelemente, Baugruppen und Baueinheiten der TGA entsprechend der ELN-Nr. 152 70 000 der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der DDR einzusetzen. Gleichzeitig ist der Einsatz von Wärmepumpen gemäß den Rechtsvorschriften⁶ vorzusehen. Das gilt für den Einsatz von Niedertemperaturheizungen sowie von Wärmerückgewinnungseinrichtungen entsprechend. Gemäß zentraler Festlegung sind die Investitionsauftraggeber und die bautechnischen Projektanten verpflichtet, den vorrangigen Einsatz von Strahlplattenheizungen durchzusetzen.

(3) In die Verteidigung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse bei der Entwicklung von Erzeugnissen für Gebäude und bauliche Anlagen, in denen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung enthalten sind, ist die Leitstelle für TGA-Projektierung einzubeziehen.

(4) Die Projekte für die Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung von zentral zu bestätigenden Angebotsprojekten sind bei der Leitstelle für TGA-Projektierung zur Stellungnahme einzureichen.

(5) Die Aufgabenstellung und die Dokumentation zur Grundsatzentscheidung für die zentrale Wärmeversorgung von Wohngebieten mit einem Wärmeleistungsbedarf größer als 2,6 MW bzw. größer als 500 WE, einschließlich der Gebäudeheizungsanlagen, sind der Leitstelle für TGA-Projektierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für Heizungsanlagen in Hallenbauten sind die Investitionsauftraggeber verpflichtet, die Leitstelle für TGA-Projektierung zusammen mit dem vorgesehenen bautechnischen Projektanten zu konsultieren.

(7) Bei der Erarbeitung der Aufgabenstellung für indirekte Wärmeübertragerstationen bis zu einer Leistung von 60 MW sind die Investitionsauftraggeber und die Projektanten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung verpflichtet, das Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen⁷ zu konsultieren.

§8

(1) Die durch die Leitstelle für TGA-Projektierung bzw. durch das Anwenderzentrum für Wärmeübertragerstationen auf der Grundlage dieser Anordnung im Rahmen der Kontrolle oder Genehmigung von Projekten für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung gegebenen Hinweise und Vorschläge sind durch die Investitionsauftraggeber und die Projektanten von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung bei der weiteren Bearbeitung dieser Projekte sowie bei der Realisierung zu berücksichtigen. Das gilt für die im Rahmen von Konsultationen erteilten Hinweise und Vorschläge entsprechend.

(2) Die von der Leitstelle für TGA-Projektierung und dem Anwenderzentrum vorgenommenen Kontrollen bzw. erteilten Genehmigungen entbinden den für die Projektierung verantwortlichen Betrieb nicht von seiner Verantwortung für die volle Funktion, die technische Sicherheit und den wirtschaftlichen Betrieb der von ihm projektierten Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 1 und 2 sowie § 3 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 7. April 1972 über die Planung, Projektierung und Ausführung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (GBl. II Nr. 25 S. 282),
- Verfügung vom 11. Februar 1974 über die Leitfunktion des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung bei der Projektierung von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

⁶ Anordnung vom 13. August 1981 über Kompressionswärmepumpen zur Nutzung der Umwelt- und Anfallenergie und zur rationalen Wärmeenergieversorgung — Wärmepumpenanordnung (WpAO) — (GBl. I Nr. 27 S. 331).

⁷ VEB TGA Wittenberg
Anwenderzentrum Wärmeübertragerstationen
4600 Lutherstadt Wittenberg, Möllendorfer Straße.